

Annullierungskosten-Versicherung

Policen-Nr. 2.622.868

Für das von Ihnen gemietete Objekt empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Annullierungskosten-Versicherung.

Mietpreis / Versicherungssumme	Prämiensatz	Total Prämie
CHF	x 4 %	CHF
Miet-Beginn	Miet-Ende	
_____	_____	_____

Name des Vermieters

Weshalb eine Annullierungskosten-Versicherung?

Die Annullierungskosten-Versicherung übernimmt die gemäss Mietvertrag geschuldeten Annullierungskosten, wenn Sie z. B. infolge von Krankheit, Unfall oder Tod eines Versicherten und wegen Beschädigung des Eigentums vom Mietvertrag unfreiwillig zurücktreten müssen.

Wie schliessen Sie die Versicherung ab?

Zahlen Sie 4% der Versicherungssumme auf das unten erwähnte Konto ein. Sie sind vom Tage der Einzahlung an versichert. Ihre Zahlungsquittung gilt zusammen mit den untenstehenden Versicherungsbedingungen als Police.

Verhalten im Schadenfall

Die Buchungsstelle und die AXA Winterthur müssen unverzüglich benachrichtigt werden. Alle erforderlichen Beweismittel, wie Buchungsbestätigung, Annullierungskostenabrechnung, Arztatteste und Polizeirapporte sind der AXA Winterthur unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der behandelnde Arzt ist gegenüber der AXA Winterthur von der Schweigepflicht zu entbinden.

Inkassostelle für die Prämie:

Konto: arosaApartments / 7050 Arosa
Konto-Nr.: 00 122.393.300

Rubrik: Annu-Vers.
IBAN: CH0600774000122393300

SWIFT: GRKBCH2270A
BC-Nr.: 774

Versicherungsbedingungen

1. Versicherte

Als Versicherte gelten der Vertragspartner des Vermieters und die Personen, welche mit ihm zusammen das Mietobjekt benutzen und einen entsprechenden Mietanteil bezahlen.

2. Gültigkeit und Versicherungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Gesamtprämie spätestens mit dem Mietarrangement bezahlt wurde. Sie beginnt am Tage der definitiven Buchung des Mietarrangements und endet am letzten Tag der Miete.

3. Versicherte Ereignisse

3.1. Unfall, Krankheit, Tod

- Der Versicherte verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Eine dem Versicherten nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.

3.2. Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser oder Streik

- Das Eigentum des Versicherten wird durch ein Elementarereignis, Feuer oder Wasser beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen.
- Die Miete kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Streiks, Feuers oder wegen eines Elementarereignisses nicht oder verspätet angetreten werden oder muss frühzeitig abgebrochen werden.

3.3. Andere Ereignisse im Ausland

Die Miete kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand nicht oder verspätet angetreten werden oder muss frühzeitig abgebrochen werden.

3.4. Verlust Arbeitsplatz

Der Versicherte verliert nach der Buchung des Mietarrangements seinen Arbeitsplatz.

3.5. Aufnahme Arbeitsverhältnis

Der Versicherte nimmt nach der Buchung des Mietarrangements ein neues Arbeitsverhältnis an. Voraussetzung: Die versicherte Person war bei der Buchung arbeitslos gemeldet und das zuständige Arbeitsamt respektiv das regionale Arbeitsvermittlungsam (RAV) hat der Reise oder Ferien zugestimmt.

4. Nicht versicherte Ereignisse

Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder für den Versicherten hätten erkennbar sein müssen.

5. Versicherte Leistungen

5.1. Nicht-Antritt/verspäteter Antritt/vorzeitiger Abbruch

AXA bezahlt die gemäss Vertrag mit dem Vermieter geschuldeten Annullierungskosten, inkl. Bearbeitungsgebühren, wenn die Miete aufgrund eines versicherten Ereignisses

- nicht angetreten werden kann
- verspätet angetreten werden muss
- vorzeitig abgebrochen werden muss.

5.2. Nicht beanspruchte Leistungen

Fallen keine vertraglich geschuldeten Annullierungskosten an, bezahlt AXA die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen der Miete.

6. Verhalten im Schadenfall

Um Leistungen zu beanspruchen, muss bei Eintritt eines Schadenfalls die AXA unverzüglich benachrichtigt werden. Wird dies unterlassen, entfällt jegliche Leistungspflicht. Sämtliche von der AXA angeordneten Massnahmen und Anweisungen sind zu befolgen. Der Mietvertrag/die Buchungsbestätigung sind in jedem Fall einzureichen.

7. Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Bedingungen sind ein Bestandteil des Vertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und AXA. Der vollständige Vertrag, welcher im Schadenfall rechtlich verbindlich ist, kann dort eingesehen werden.

8. Meldestelle für Schadenfälle

AXA Winterthur, Service-Center, Postfach 357, 8401 Winterthur, Telefon 0844 802 008, aus dem Ausland +41 844 802 008